

Checkliste – Corona-Virus

Zur Weiterleitung innerhalb der LKJ – LAGen, BAGen, Jugendkunstschulen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW drei Erlasse herausgegeben, die die Arbeit der Träger der Jugendhilfe betreffen und die Sie noch einmal im Anhang finden. Vor dem Hintergrund dieser Erlasse haben Gespräche mit dem Ministerium und Trägern der Jugendarbeit stattgefunden, um den Umgang mit den Erlassen zu konkretisieren. Die wichtigsten Themen und der derzeitige empfohlene Umgang mit den Erlassen ist anliegend zusammengefasst.

Die Erlasse beziehen sich sowohl auf die KJFP Projekt- und Infrastrukturförderung als auch auf alle Maßnahmen der Fachbezogenen Pauschale und gelten analog für nicht KJFP-geförderte Maßnahmen der Titelgruppen 64, 68, Titel 63331, Titel 68419, Titel 68430, Titel 68431, Titel 68450, u.a. Sonderprogramm für Geflüchtete.

1. Dokumentation – Schadenminderungspflicht

Laut Erlass sind zunächst alle Möglichkeiten einer **kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung** in Anspruch zu nehmen. Das schließt die Prüfung einer frühzeitigen Absage von Veranstaltungen mit ein.

Insofern sollte die Dokumentation der Absagegründe und der zeitlichen Einordnung ernst genommen werden:

- Wann wurden Verträge geschlossen?
- Welche Stornofristen gelten für den Vertrag?
- Wann wurde warum entschieden, die Maßnahme abzusagen oder sie (noch) nicht abzusagen? [Ausschluss zögerlichen Handelns / schuldhafter Stornokosten]
- Konnten Stornierungskosten vermieden oder reduziert / ermäßigt werden?
- Konnten (Reiserücktritts)Versicherungen geltend gemacht werden?

Die Dokumentation unterliegt keiner besonderen Form, muss aber im Falle einer Prüfung nachvollziehbar sein.

2. Maßnahmen, die nach dem 19.04.2020 derzeit geplant sind:

Bei Maßnahmen, die für den Zeitraum nach den Osterferien geplant sind, bitte jetzt prüfen, wie die regulären Stornofristen sind, und sich gegebenenfalls eine **Wiedervorlage für den 19.04.** notieren.

Je länger der Termin dieser Maßnahme nach dem Ende der Gültigkeit des derzeitigen MAGS Erlasses liegt, je weniger notwendig erscheint dabei eine derzeitige Absage. Umgekehrt: Je dichter eine Maßnahme an diesem Termin liegt, desto eher sollte sie bereits jetzt abgesagt werden, es sei denn, sie ist definitiv nicht verschiebbar oder unbedingt notwendig.

3. Ausfallhonorare

Wurde ein Ausfallhonorar vertraglich vereinbart, so ist dieses in vereinbarter Höhe abrechnungsfähig. Für den vermuteten Regelfall, dass kein Ausfallhonorar vereinbart wurde, läuft derzeit noch eine Klärung von G5 mit dem Landschaftsverband Rheinland, um hier ein einheitliches Verständnis herzustellen.

4. Eigenmittel

Im Falle eines im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenanteils ist dieser prozentual von den erstattungsfähigen Kosten abzuziehen.

Bei der Weitergabe aus Mitteln der Fachbezogenen Pauschale sind die verbandsinternen Richtlinien anzuwenden, die für die interne Mittelweiterleitung gelten und der dort geltende Eigenanteil ist entsprechend von den zuwendungsfähigen Kosten abzuziehen.

5. Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen oder andere Einrichtungen, die per Verfügung des MAGS geschlossen wurden

Die Strukturförderung der Jugendbildungsstätten bzw. Einrichtungen läuft weiter. Für anfallende Einnahmeverluste gibt es derzeit keine Lösung.

Für Maßnahmen der Jugendverbände / Jugendringe, die vor dem MAGS Erlass (15.03.2020) vom Träger abgesagt wurden, sind Ausfall- und Stornokosten im Rahmen des Erlasses erstattungsfähig. Die Gründe der Absage sind zu dokumentieren.

Kosten für Maßnahmen, die im Zeitraum vom 17.03.-19.04.2020 aufgrund des MAGS Erlasses durch die Einrichtung (Jugendherberge, Jugendbildungsstätte etc.) abgesagt werden mussten, sind nur abrechnungsfähig, soweit sie in den Verantwortungsbereich der Verbände / Jugendringe fallen, also evtl. Ausfallhonorare, gebuchte Busreisen, Material).

Bei Absage durch die Einrichtung darf diese den Verbänden / Jugendringen keine Stornokosten in Rechnung stellen und muss evtl. bereits getätigte Anzahlungen rückerstatten. Sollte es hier zu Problemen kommen, wendet euch gerne an uns, damit wir diese zentral klären können.

6. Projekte, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht so durchgeführt werden können, wie geplant

Für absehbar notwendige Veränderungen im Projektplan (Durchführungs- oder Abrechnungszeitraum, Abrechnungshöhe oder Verschiebung der Positionen innerhalb des Finanzierungsplans) sollte beim Zuschussgeber ein Änderungsantrag gestellt werden.

Eine Verlängerung eines Projektes in das nächste Haushaltsjahr wird aber nur möglich sein, wenn eine solche Verlängerung keine finanziellen Auswirkungen mit sich bringt. Das Nicht-Erreichen von Projektzielen gefährdet nicht die Förderung an sich.

Haushaltsmittel dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bewilligt worden sind und entsprechend nicht von einem Bereich in einen anderen (Fachbezogene Pauschale in andere Förderbereiche oder umgekehrt) ist nicht möglich.

7. Sonderprogramm Kinderrechte

Alle G5-Träger werden einen Antrag beim zuständigen Landesjugendamt stellen, die Projektlaufzeit bis zum 31.12.2020 zu verlängern, so dass für die nächsten Wochen geplante Projekte auf einen späteren Zeitpunkt des Jahres verschoben werden können.

Der Landesjugendring wird in den nächsten Tagen auf seiner Website unter ljr.nrw/corona-FAQ Antworten auf häufig gestellte Abrechnungsfragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zusammenfassen und diese möglichst aktuell halten.